

Das Bundeskabinett hat am 16.12.2020 den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität beschlossen. Die wesentlichen Regelungen hinsichtlich der Abschlussprüfung umfassen folgende Punkte (Neu auf WPK.de vom 17.12.2020): „Vorgesehen sind *zehn Jahre Höchstlaufzeit* für alle Abschlussprüfungsmandate bei Unternehmen von öffentlichem Interesse. Der *Umfang verbotener Nichtprüfungsleistungen* bei Prüfern von Unternehmen von öffentlichem Interesse soll deutlich ausgeweitet werden. Dafür sollen die bisherigen deutschen Ausnahmeregelungen aufgehoben werden, die in Wahrnehmung der EU-Mitgliedstaatenwahlrechte nach Art. 5, 17 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 erlassen worden waren. Zudem soll die *zivilrechtliche Haftung des Abschlussprüfers gegenüber dem geprüften Unternehmen* verschärft werden. Danach sollen die Haftungshöchstgrenzen für die Prüfung kapitalmarktorientierter Unternehmen mit 16 Mio. Euro, für die Prüfung nicht kapitalmarktorientierter Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen mit 4 Mio. Euro und für die Prüfung sonstiger Unternehmen mit 1,5 Mio. Euro festgelegt werden. Für grob fahrlässiges Verhalten soll es künftig keine Haftungshöchstgrenze mehr geben. Das hergebrachte, auf die Wirklichkeit der Abschlussprüfung zugeschnittene besondere handelsrechtliche *Haftungssystem für Gehilfen des Abschlussprüfers* nach § 323 Abs. 2 Satz 3 HGB soll erhalten bleiben (keine Anwendung der allgemeinen Zurechnungsregeln des bürgerlichen Rechts) und zukünftig neben Vorsatz auch grobe Fahrlässigkeit der Gehilfen erfassen. Damit sich die erhöhten Haftsummen des HGB nicht über den Verweis aus der WPO in das HGB auf die *Mindestversicherungssumme für alle Berufsangehörigen und Berufsgesellschaften* auswirken, soll die Mindestversicherungssumme von aktuell 1 Mio. Euro je Versicherungsfall zukünftig unmittelbar in der WPO selbst festgelegt werden. Zusätzlich soll nach dem Vorbild der Steuerberater und Rechtsanwälte die Möglichkeit einer Maximierung des Versicherungsschutzes eingeführt werden. Im *Bilanzstrafrecht* ist eine Strafschärfung von drei auf bis zu fünf Jahre Freiheitsstrafe [...] für den Fall vorgesehen, dass der Abschlussprüfer einen inhaltlich unrichtigen Bestätigungsvermerk zu dem Abschluss eines Unternehmens von öffentlichem Interesse erteilt. Auch leichtfertiges Verhalten soll künftig strafbar sein.“ – In BB 3 wird *Kirsch* auf der Ersten Seite den Regierungsentwurf kommentieren; zum Referentenentwurf s. die Beiträge von *Veidt/Uhlmann*, BB 2020, 2608 ff., und des Arbeitskreises Bilanzrecht Hochschullehrer Rechtswissenschaft, BB 2020, 2731 ff.



Gabriele Bourgon,  
Ressortleiterin  
Bilanzrecht und  
Betriebswirtschaft

## Rechnungslegung

### IASB: Bitte um Informationsübermittlung zu IFRS 10, IFRS 11 und IFRS 12

Der International Accounting Standards Board (IASB) hat am 9.12.2020 eine Bitte um Informationsübermittlung (Request for Information – RFI) zu den IFRS-Standards für die Konzernrechnungslegung – IFRS 10 „Consolidated Financial Statements“, IFRS 11 „Joint Arrangements“ und IFRS 12 „Disclosure of Interests in Other Entities“ veröffentlicht. Der RFI ist Teil des Post-Implementation Review (PIR) dieser Standards und bittet um Rückmeldungen zur Anwendung der Standards und zu den Informationen, die den Nutzern der Jahresabschlüsse zur Verfügung gestellt werden. Der IASB wird die Rückmeldungen zum RFI nutzen, um festzustellen, ob weitere Maßnahmen erforderlich sind. Stellungnahmen können bis zum 10.5.2021 eingereicht werden. ([www.drsc.de](http://www.drsc.de))

### IPSASB: Unverbindliche Änderungen an IPSAS 41 „Finanzinstrumente“

-tb- Der International Public Sector Accounting Standards Board (IPSASB) hat am 10.12.2020 eine Verlautbarung mit unverbindlichen Änderungen an IPSAS 41 „Finanzinstrumente“ veröffentlicht. Die Änderungen sollen die Anforderungen für die Klassifizierung, den Ausweis und die Bewertung von spezifischen Finanzinstrumenten von Unternehmen des öffentlichen Sektors verdeutlichen. Die Verlautbarung betrifft insbesondere die folgenden Instrumente: Währungsgold, Umlaufwährung, IWF-Quotenzeichnungen, IWF-Sonderziehungsrechte. Die vollständige Pressemitteilung ist unter <https://www.ipsasb.org> abrufbar.

### EU: Übernahme der Änderungen an IFRS 4

-tb- Die Europäische Union (EU) hat am 16.12.2020 die IASB-Verlautbarung zur Verlängerung der vorübergehenden Befreiung von der Anwendung von IFRS 9 (Änderungen an IFRS 4) übernommen. Die befristete Befreiung von der Anwendung von IFRS 9 (Finanzinstrumente) in IFRS 4 (Versicherungsverträge) wird damit um zwei Jahre verlängert, sodass Abschlüsse ab dem 1.1.2023 IFRS 9 i.V. m. IFRS 4 berücksichtigen müssen. Die zugehörige Verordnung ist unter <https://eur-lex.europa.eu> abrufbar.

### EU-Kommission: Aktualisierte Basistaxonomie 2020 als ESEF-VO übernommen

Am 18.12.2020 wurde die dritte Version der delegierten Verordnung (EU) 2020/1989 der EU-Kommission vom 6.11.2020 zur Ergänzung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Spezifikation eines einheitlichen elektronischen Berichtsformats (ESEF) im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Diese Verordnung ändert die bisherige Fassung der Verordnung (EU) 2019/815 vom 16.12.2019. Hiermit wird die für ESEF zu verwendende neue Fassung der Basistaxonomie der European Securities and Markets Authority (ESMA) übernommen. Sie basiert nunmehr auf der im März 2020 von der IFRS-Stiftung veröffentlichten jährlichen Aktualisierung 2020 der IFRS-Taxonomie. Das Taxonomie Update 2020 gilt für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1.1.2021 beginnen. Den Emittenten ist es jedoch gestattet, die Basistaxonomie 2020 bereits auf Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1.1.2020 beginnen. ([www.drsc.de](http://www.drsc.de))

### Europäisches Parlament und Rat: Grünes Licht für ESEF-Verschiebung

Am 11.12.2020 haben das Europäische Parlament und der Rat einer Änderung der Transparenzrichtlinie zugestimmt, die es den Mitgliedstaaten ermöglicht, die Anwendung der Anforderungen des ESEF für die Jahresfinanzberichte kapitalmarktorientierter Unternehmen um ein Jahr zu verschieben, sofern sie dies der Kommission unter Darstellung der Gründe mitteilen. Ob dieses Mitgliedstaatenwahlrecht auch in Deutschland umgesetzt werden wird, bleibt abzuwarten. Ohne Umsetzung des Mitgliedstaatenwahlrechts bliebe es für „Inlandsemittenten“ in Deutschland bei der Anwendung der ESEF-Regelungen auf Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2019 beginnen. Die WPK begrüßt dieses Mitgliedstaatenwahlrecht ausdrücklich, da den betroffenen Unternehmen dadurch zusätzliche Zeit eingeräumt werden könnte, um die erforderlichen organisatorischen und technischen Anpassungen vorzunehmen und zu testen. Die Nachricht „Coronavirus: EU agrees to rules to make it easier for firms to raise capital through the ‘EU Recovery Prospectus’“ ist unter [ec.europa.eu](http://ec.europa.eu) veröffentlicht. (Neu auf WPK.de vom 14.12.2020)

### DRSC: Bericht über die 94. Sitzung des IFRS-FA und die 16. Sitzung des Gemeinsamen FA 94. Sitzung des IFRS-FA

Zu Beginn erörterte der IFRS-Fachausschuss (FA) des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) erneut den Entwurf der *Indossierungsempfehlung von EFRAG* zu